OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153275/4/WP

Datum:
Linz, 16. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der E C, vertreten durch x, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kematen an der Krems vom 6. September 2021, GZ: Baupl-6/2021/031-4-Sch, betreffend Versagung der Bauplatzbewilligung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Zur Vorgeschichte wird auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23. Juli 2018, GZ: LVwG-151525/5, betreffend einen Antrag auf Bauplatzbewilligung für das Grundstück Nr x der KG B verwiesen.

1.2. Mit Eingabe vom 16. Februar 2021 beantragte die Beschwerdeführerin (Bf) die Erteilung der Bauplatzbewilligung für die der Liegenschaft EZ x der KG B einliegenden Grundstücke Nr x1, x2 und x3 [Antrag, ONI-7 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit Schreiben vom 22. Juli 2021 teilte der Bürgermeister der Gemeinde Kematen an der Krems (bB [belangte Behörde]) der Bf mit, die Liegenschaft sei als Grünland gewidmet und sei beabsichtigt, den Antrag abzuweisen. Für eine allfällige Stellungnahme räumte die bB eine zweiwöchige Frist ein [Parteiengehör, ONI-5 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Mit Schriftsatz vom 6. August 2021 erstattete die Bf eine umfangreiche Stellungnahme. Inhaltlich wird darin ausschließlich die Rechtswidrigkeit des anzuwendenden Flächenwidmungsplanes erörtert [Stellungnahme, ONI-4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.5. Mit Bescheid vom 6. September 2021 wies die bB den verfahrenseinleitenden Antrag ab. Begründend wird insbesondere auf die Bestimmung des § 3 Abs 2 Z 3 Oö. BauO 1994, wonach im Grünland keine Baubewilligung vorgesehen sei, hingewiesen [Bescheid, ONI-3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.6. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 5. Oktober 2021. Begründend führt die – rechtsfreundlich vertretene – Bf in Wiederholung ihrer Stellungnahme vom 6. August 2021 aus, der anzuwendende Flächenwidmungsplan sei (verfassungs-)gesetzwidrig.

2. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2021 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt sowie den Verordnungsakt zum „Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – ‚Überarbeitung Flächenwidmungsplan u. ÖEK'" dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ x der KG B mit den darin einliegenden Grundstücken Nr x1, x2 und x3 [Grundbuchsauszug, ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Die Liegenschaft EZ x weist die Widmung „Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ auf [Auszug Flächenwidmungsplan, abgerufen am 16. Mai 2022 aus dem DORIS des Landes Oberösterreich, ON3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Der Flächenwidmungsplan des Gemeinderates der Gemeinde Kematen an der Krems (Flächenwidmungsplan Nr 4 samt Örtlichem Entwicklungskonzept Nr 2) wurde von der Oö. Landesregierung mit Bescheid vom 12. März 2015 aufsichtsbehördlich genehmigt [Bescheid, ON16 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen beruhen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln und werden auch seitens der Bf nicht substantiell bestritten. Von der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Bf ausschließlich die Rechtswidrigkeit des von der bB angewendeten Flächenwidmungsplanes behauptet und die Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin erblickt, die bB habe sich nicht mit diesem – auf die Frage der Rechtswidrigkeit des Flächenwidmungsplanes bezogenen – Vorbringen auseinandergesetzt und den diesbezüglichen Beweisanträgen nicht entsprochen. Die Prüfung der Frage der Rechtmäßigkeit generell-abstrakter Rechtsnormen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes. Während Verwaltungsbehörden entsprechend kundgemachte Gesetze und Verordnungen anzuwenden haben, können Verwaltungsgerichte bei Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit beim Verfassungsgerichtshof einen Normprüfungsantrag stellen. Jedenfalls aber sind Fragen der Rechtmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen nicht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen eine verwaltungsbehördliche Entscheidung zu erörtern, weshalb dem Entfall der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch § 24 Abs 4 VwGVG nicht entgegensteht.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Oö. BauO 1994 darf der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden nur auf Grundflächen bewilligt werden, für die eine Bauplatzbewilligung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 bis 7 leg cit vorliegt oder gleichzeitig

mit der Baubewilligung erteilt wird. Gemäß § 3 Abs 2 Z 3 gilt Abs 1 par cit nicht für: Baubewilligungen für Gebäude im Grünland (§ 30 Abs. 5 bis 10 Oö. Raumordnungsgesetz 1994).

1.2. Gemäß § 5 Abs 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde über einen Antrag gemäß § 4 leg cit einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Die Bauplatzbewilligung ist zu erteilen, wenn die erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt (Z 1), der Erteilung nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes entgegenstehen (Z 2) und […].

1.3. Gemäß dem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Kematen an der Krems „Teil A: Flächenwidmungsteil NR. x“, vom Gemeinderat am 3. März 2014 und 23. September 2014 beschlossen, von der Oö. Landesregierung mit Bescheid vom 12. März 2015 genehmigt und von 17. März 2015 bis 1. April 2015 an der Amtstafel kundgemacht, weisen die Grundstücke Nr x der KG B die Widmung „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ auf.

1.4. Gemäß § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994 dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen.

2.1. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes kommt die Erteilung einer Bauplatzbewilligung für im Grünland liegende Grundstück nicht in Betracht (vgl VwGH 22.5.2001, 2001/05/0096; 6.3.2001, 2000/05/0266; 27.5.2008, 2007/05/0067; 27.5.2008, 2007/05/0144; 15.12.2009, 2009/05/0324). Da das verfahrensgegenständliche Grundstück die Widmung Grünland aufweist, kann der bB nicht entgegen getreten werden, wenn sie – in Übereinstimmung mit der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes – den Antrag auf Bewilligung von Bauplätzen wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan abwies.

2.2. Der bB kann – entgegen dem Vorbringen der Bf – nicht entgegengetreten werden, wenn sie sich in ihrer rechtlichen Begründung nicht mit dem (alleinigen) Vorbringen der Bf hinsichtlich der (behaupteten) Rechtswidrigkeit des anzuwendenden Flächenwidmungsplanes auseinandersetzt. Vielmehr übersieht die Bf, dass Verwaltungsbehörden gehörig kundgemachte Rechtsvorschriften anzuwenden haben und ihnen die Überprüfung dieser – vor dem Hintergrund des Normprüfungsmonopols des Verfassungsgerichtshofes – auch nicht zusteht.

2.3. Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gehörig kundgemachte Verordnungen grundsätzlich anzuwenden (vgl aber VfGH 28.6.2017, V 4/2017 und die damit verbundene Judikaturänderung). Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit einer Verordnung ist das Verwaltungsgericht berechtigt, ein Normprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof anzustoßen. Derartige

Bedenken sind beim erkennenden Gericht allerdings nicht entstanden: Im Verordnungserlassungsverfahren betreffend die Flächenwidmungsplanänderung Nr 4 wurden anlässlich der Verordnungsprüfung seitens der Aufsichtsbehörde Bedenken im Hinblick auf eine ausreichende Grundlagenforschung samt Interessenabwägung geäußert und die Genehmigung (vorerst) versagt. In seiner Sitzung vom 3. März 2015 beschäftigte sich der Gemeinderat der Gemeinde Kematen an der Krems mit diesen Bedenken. Im Sitzungsprotokoll zu dieser Sitzung findet sich – nach Darstellung des Verfahrensganges – eine ausführliche Begründung für die Rückwidmung in „Grünland“, gegliedert in einen Teil A „Grundlagenforschung“, einen Teil B „Welche Interessen liegen vor“ sowie einen Teil C „Interessenabwägung“. Dieser Teil des Sitzungsprotokolls wurde als Stellungnahme an die Aufsichtsbehörde beschlossen und dieser mit Schreiben vom 4. März 2015 vorgelegt. In der Folge wurde die Flächenwidmungsplanänderung seitens der Aufsichtsbehörde – die offenkundig von der damit bewirkten Beseitigung der Versagungsgründe ausging – genehmigt (Bescheid vom 12. März 2015; Schreiben vom 9. April 2015). Da final determinierte Rechtsakte ihre Legitimation insbesondere durch die (streng zu prüfende) Einhaltung von Verfahrensvorschriften erfahren und kein offenkundiger Verstoß gegen diese Verfahrensvorschriften dem Akt zu entnehmen sind und auch von der Bf nicht näher behauptet werden, sind beim Verwaltungsgericht keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes entstanden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes und der dazu ergangenen – in der Entscheidung zitierten – ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten: Die Bewilligung eines Bauplatzes auf Grundstücken mit der Widmung „Grünland“ widerspricht raumordnungsrechtlichen Vorschriften und steht es einer Verwaltungsbehörde nicht zu, die Rechtmäßigkeit von (gehörig kundgemachten) Verordnungen zu prüfen, weshalb nach stRsp des Verfassungsgerichtshofes die fehlende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Bf hinsichtlich der Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplanes im Beschwerdevorbringen keinesfalls als „willkürlich“ iSd Rsp des Verfassungsgerichtshofes zu bewerten ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil